

Einladung zur Eucharistie - Eucharistiegemeinschaft - Kirchengemeinschaft

Autor(en): **Aldenhoven, Herwig**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue
internationale de théologie**

Band (Jahr): **77 (1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einladung zur Eucharistie – Eucharistiegemeinschaft – Kirchengemeinschaft *

Wenn die Kirche zum Empfang der Eucharistie einlädt, tut sie das im Namen ihres Herrn Jesus Christus. Er selbst lädt zu dem Mahl ein, zu dem seine Kirche zusammenkommt, um sich immer wieder die Gemeinschaft mit ihm und dadurch die Gemeinschaft ihrer Glieder untereinander schenken zu lassen. Die «koinonia», von der Paulus spricht, bedeutet gemeinsame Anteilhabe an Leib und Blut Christi und dadurch Gemeinschaft der Empfangenden untereinander. Besonders *J. Hainz* hat in seinem Buch «Koinonia»¹ herausgearbeitet, dass das griechische Wort «koinonia» diese beiden Aspekte – gemeinsame Anteilhabe an Christus und dadurch Gemeinschaft untereinander – in *einem* Ausdruck zusammenfasst, wie das im Deutschen und in anderen modernen Sprachen nicht möglich ist. Das deutsche Wort «Gemeinschaft» kann vor allem missverstanden werden als eine Gemeinschaft, die durch freien Zusammenschluss ihrer Glieder entsteht, während beim griechischen «koinonia» schon vom Wort her deutlich ist, dass die Gemeinschaft durch die gemeinsame Anteilhabe, in unserem Fall die gemeinsame Anteilhabe an Christus, konstituiert wird. Dieses Verständnis wurde in der alten Kirche durchgehalten, wie besonders *W. Elert* schon früher aufgezeigt hatte².

Aus der Bedeutung von «koinonia» ergibt sich, dass wir in unserem Zusammenhang beim Gebrauch des Wortes «Gemeinschaft» immer durch zusätzliche Erklärungen die naheliegenden Missverständnisse abwehren müssen. Es kann bei der eucharistischen Gemeinschaft nicht darum gehen, ein allgemein menschliches Gemeinschaftsbedürfnis zu befriedigen, sondern es geht darum, immer wieder neu in die Gemeinschaft mit Christus hineingenommen und dadurch zur Gemeinschaft untereinander verbunden zu werden. Allerdings wird dadurch auch menschliches Gemeinschaftsbedürfnis befriedigt, und das ist von grosser Bedeutung. Aber diese Befriedigung kann nicht das eigentliche Motiv der eucharistischen Gemeinschaft sein.

* Überarbeitete und gekürzte Fassung des an der Theologenkonferenz in Löwen, 6.–12. September 1987, gehaltenen Referates.

¹ *J. Hainz*, Koinonia. «Kirche» als Gemeinschaft bei Paulus, BU 16, Regensburg 1982.

² *W. Elert*, Abendmahl und Kirchengemeinschaft in der alten Kirche hauptsächlich des Ostens, Berlin 1954.

Diejenigen, die miteinander Eucharistie feiern, bilden also dadurch die Kirche, den Leib Christi an dem «Ort» – in einem weiten Sinn –, wo sie feiern. In der Feier der Eucharistie zeigt sich in vorzüglichster Weise die Einheit der Kirche, ja sie zeigt sich nicht nur, sie wird darin gelebt. Die Kirche hat die Pflicht, diese Einheit – u. a. auch durch die Art, wie die Eucharistie gefeiert wird – zu wahren. Das geschieht nicht zuletzt durch den Vorsitz eines in apostolischer Sukzession ordinierten Amtsträgers und durch die Verbindung mit dem Bischof, der in Gemeinschaft mit den anderen Bischöfen steht. Aus praktischen Gründen kann es notwendig sein, an ein- und demselben «Ort» (in derselben Stadt) mehrere Eucharistiefeiern zu halten und mehrere konkrete Eucharistiegemeinschaften zu haben. Der Glaube fordert, dass sich diese aber doch als eine einzige Kirche verstehen und dies durch gemeinsame Lebensvollzüge, durch gemeinsame Übernahme von Verantwortung, durch gemeinsames Handeln und auch durch gegenseitige Teilnahme an der Eucharistiefeier bezeugen. Diese gegenseitige Teilnahme geschieht in besonders repräsentativer Form durch die ordinierten Amtsträger in Ausübung ihrer amtlichen Funktion.

Für die heutige ökumenische Situation besteht in der Frage der eucharistischen Gemeinschaft das Problem nicht nur in den verschiedenen Glaubensauffassungen, sondern auch darin, dass wir, wenn wir über Konfessionsgrenzen hinweg gemeinsam Eucharistie empfangen, dann doch wieder in getrennten Kirchen weiterleben. Dieser Widerspruch zwischen gemeinsamem Eucharistieempfang und Leben in konfessionell getrennten Kirchen ist das Hauptproblem, dem gegenüber die Frage der Übereinstimmung in der Lehre und im Eucharistieverständnis untergeordnet ist. Bei römisch-katholischen Äusserungen erhält die Lehre, insbesondere die von der Eucharistie, oft eine etwas isolierte Bedeutung für unsere Frage. Gewiss ist die Einheit im Wesentlichen des Glaubens und im Wesentlichen des Eucharistieverständnisses eine Voraussetzung dafür, dass gemeinsamer Eucharistieempfang sinnvoll sein kann. Aber auch weitgehende Übereinstimmung in Lehre und Eucharistieverständnis löst nicht den Widerspruch zwischen gemeinsamer Eucharistie und kirchlich getrennter Existenz.

Es ist nicht so, dass die Kirche einen Teil der Christen bzw. die Glieder bestimmter Konfessionen zur Kommunion einlode und andere nicht. Aber es gehört zur Aufgabe der Kirche, die Einladung Christi zu erklären und auszulegen. Wer ist also eingeladen? Ganz allgemein gesagt, die Glieder des Leibes Christi, also die Getauften, die in der Haltung des Glaubens und der Umkehr der Einladung folgen

wollen. Zu dieser Haltung gehört die Bereitschaft, Gemeinschaftsverpflichtungen auf sich zu nehmen und die Einheit des Leibes Christi zu wahren. Dazu steht in Spannung, wenn jemand nach dem Kommunionempfang in einer bestimmten Kirche in einer von dieser getrennten Kirche weiterlebt. Es kann gerechtfertigt, ja geboten sein, diese Spannung im konkreten Fall auf sich zu nehmen, aber das ist jedesmal ein verantwortlicher persönlicher Akt, und zwar nicht nur in dem Sinn, wie es auch die Teilnahme an der Kommunion in der eigenen kirchlichen Gemeinschaft ist. In der eigenen Gemeinschaft entspricht der Kommunionempfang ja gerade dem Gemeinschaftscharakter, im anderen Fall steht er in Widerspruch zur getrennten kirchlichen Existenz.

In der konkreten Feier nicht von Christus eingeladen muss ich mich wissen, wenn der Empfang der Kommunion wegen besonderer Umstände in diesem Fall für mich eine Zustimmung zu gemeinschaftswidrigem Verhalten, eine Identifikation mit einer wesentlichen Abweichung vom Glauben der alten Kirche oder gar mit einer Verleugnung des Evangeliums, z. B. theologischer Begründung der Apartheid, bedeutete. Dasselbe gilt, wenn der Kommunionempfang für mich geistlich nicht heilsam wäre, ähnlich wie das beim Büsser der Fall ist. Das alles heisst, dass diese Entscheidung von meiner Zugehörigkeit zur Kirche im Sinn der konkreten kirchlichen Gemeinschaft bestimmt sein muss, aber auch von ganz persönlichen Umständen.

Dass Eucharistiegemeinschaft ihrem Wesen nach Kirchengemeinschaft ist, wird auch von der theologischen Tradition der altkatholischen Kirchen bezeugt, und zwar sowohl von repräsentativen Theologen als auch von kirchenamtlichen Stellungnahmen³. So erklärte Bischof *Urs Küry* 1971 vor der Nationalsynode der Christkatholischen

³ Zu erwähnen ist insbesondere die «Erklärung zu dem Bericht der zweiten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Edinburg, 3.–8. August 1937)», die Erzbischof *Andreas Rinkel* und Bischof *Adolf Küry* als Vertreter der altkatholischen Kirchen abgaben. Sie forderten dort, überall, wo «Abendmahlsgemeinschaft» (intercommunion) oder korporative Vereinigung (corporate union) «gesucht werden, soll ... in allen Lehren des Glaubens, des Amtes und der Sakramente alle Zweideutigkeit und Unbestimmtheit in den übereinkommenden Erklärungen sorgfältig vermieden und aufrichtig ausgemerzt werden, denn die Einheit kann nur in der offenen und klar zu erkennenden Wahrheit, niemals in der Vagheit und Mehrdeutigkeit erreicht werden». (Internationale Kirchliche Zeitschrift [IKZ] 30 [1940], 93.) Vgl. die Ausführungen von Erzbischof *A. Rinkel* in seinem Vortrag «Interkommunion», in: IKZ 43 (1953), 209–230, insbes. 210f. und 229.

Kirche der Schweiz, dass trotz allem Verständnis für die ökumenisch gesinnten Christen, die unter dem Notstand der getrennten Abendmahlsfeier leiden, eine, wenn auch auf bestimmte Fälle beschränkte Abendmahlsgemeinschaft verfrüht sei. Vorher müsse nämlich eine Einigung über die Glaubens- und Bekenntnisgrundlagen erzielt werden. «Um nur das Wichtigste zu nennen: es müsse zum mindesten zu einem gegenseitigen Einverständnis darüber kommen, was unter Offenbarung, Kirche, Bekenntnis, Amt und Amtsnachfolge sowie unter Sakrament zu verstehen ist. Und dies um so mehr, als es sich bei all diesen Fragen nicht nur um akademische Theoreme handelt, ... sondern um ekklesiologische Wirklichkeiten, die das Leben der Christen grundlegend bestimmen und die in den verschiedenen Kirchen in bezug auf das Abendmahl praktisch eine je andere Bewusstseinslage schaffen.» Und Küry spricht von der Gefahr «einer im Grunde doch nur vorübergehenden, mehr oder weniger zufälligen Mahlgemeinschaft, die einen individuellen Charakter im Sinne eines subjektiv-pietistischen, wenn nicht magischen Sakramentalismus hätte und ohne echten Bezug zur Kirche als Heilstiftung Christi und Glaubensgemeinschaft wäre».

Anschliessend weist Küry darauf hin, dass die altkatholische Kirche «seit ihrem Bestehen ökumenisch stark engagiert» sei «in der Richtung, dass sie *auf dem Boden der alten ungeteilten Kirche* eine Einigung erstrebt mit denjenigen Kirchen, deren katholischer Charakter ausser Zweifel steht», wobei er die anglikanische, die römisch-katholische und die orthodoxe nennt. Daraus ergibt sich für ihn, «dass wir konsequenter- und loyalerweise nicht gleichzeitig» auf einen Versuch «eingehen können, eine – wenn auch zeitlich, örtlich und personell begrenzte – Abendmahlsgemeinschaft herzustellen, in die eine Kirche nichtkatholischen Charakters oder einzelne ihrer Glieder eingeschlossen wären». Ein solches Unternehmen würde nach Küry «die Verleugnung unserer bisherigen, bald auf ein Jahrhundert zurückgehenden Wiedervereinigungsbestrebungen bedeuten». Küry erinnert daran, dass «in dieser Frage die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz der Utrechter Union das letzte Wort zu sprechen hätte». Und er fügt hinzu: «Ich glaube aber sagen zu können, dass die Konferenz die eben vorgetragene Auffassung grundsätzlich mit mir teilt.» Am Schluss seiner Erklärung hält Küry fest: «... wir ersehnen mit unseren römisch-katholischen und evangelischen Brüdern von ganzem Herzen, dass der Herr unsere Kirchen so zusammenführen möge, dass wir ... das eine Mahl miteinander feiern können, das das Mahl der Einheit

ist. Aber eben darum betrachten wir das Mahl nicht als Weg und Mittel, sondern als Ziel und Krönung der Einheit, um die wir weiter kämpfen, beten und arbeiten werden...»⁴.

Mit diesen Ausführungen von Bischof Urs Küry stimmt in der Grundhaltung die amtliche Stellungnahme überein, die Bischof *Josef Brinkhues* für das Katholische Bistum der Altkatholiken in Deutschland 1975 zur Studie «Interkommunion» des Deutschen Ökumenischen Studienausschusses abgab. Er erklärte nämlich, dass für die Altkatholische Kirche «die eucharistische Kommunion Ausdruck und Stärkung bewahrter bzw. wiedergewonnener kirchlicher Gemeinschaft ist, nicht aber ein Mittel zu ihrer Wiederherstellung». Bischof Brinkhues bestätigte, dass der grundsätzliche Teil einer von Prof. Dr. Werner Küppers ausgearbeiteten Stellungnahme «voll und ganz der Auffassung der Altkatholischen Kirche über den Fragenkomplex «Interkommunion»» entspreche⁵. Auf einzelne Punkte der Ausführungen von Küppers werde ich später noch eingehen.

Die oben dargestellte grundsätzliche Haltung hat die altkatholischen Kirchen nicht dazu geführt, die Angehörigen anderer Kirchen allgemein vom Kommunionempfang auszuschliessen. In einer früheren Arbeit⁶ habe ich die altkatholische Praxis in ihrem Verhältnis zur Grundsatzfrage auf folgende Weise beschrieben: «Der Zustand der Trennung ist ... nicht normal und darf keineswegs legitimiert, sondern muss überwunden werden. Dies kann aber nur durch eine echte Verständigung im Glauben und eine sich daraus ergebende Einheit des Lebens bei Wahrung aller legitimen Verschiedenheiten geschehen.»⁷ «Aus diesem Grund wird vom altkatholischen Standpunkt auch die unterschiedslose «offene Kommunion» ... ohne Verpflichtung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft abgelehnt. ... Doch wird jedenfalls in den deutschsprachigen altkatholischen Kirchen das Abendmahl auch Angehörigen anderer christlicher Kirchen gespendet, wenn sie dies in freier Entscheidung wünschen. Es wird dabei vorausgesetzt,

⁴ 97. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, 1971, S. 36–39.

⁵ Sonderausgabe des Materialdienstes der Ökumenischen Centrale (Frankfurt), März 1976, S. 33 f. Die Studie von *Küppers* ebd. S. 43–50, der von Bischof *Brinkhues* als altkatholische Stellungnahme autorisierte Abschnitt 2,1 auf S. 47 f.

⁶ *H. Aldenhoven*, Das ekklesiologische Selbstverständnis der Altkatholischen Kirchen, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* 31 (1980), 4, 401–430.

⁷ Ebd., 427 f.

dass sie die altkatholische Abendmahlsfeier grundsätzlich bejahen können und sowohl gegenüber ihrer eigenen als auch gegenüber der altkatholischen Kirche die Verpflichtung übernehmen, sich entsprechend ihren Möglichkeiten für die Einheit einzusetzen. Verfehlt ist eine Interkommunion, die den Zustand der Spaltung verharmlost und damit verfestigt.»⁸

Es ist zuzugeben, dass die Verpflichtung, von der hier die Rede ist, in manchen konkreten pastoralen Situationen kaum praktische Bedeutung haben kann⁹. Aber es ist doch wichtig, grundsätzlich festzuhal-

⁸ Ebd., 428, Anm. 60.

⁹ Insofern ist es nicht ganz unverständlich, wenn sie gelegentlich gar nicht ausdrücklich erwähnt wird, wie z.B. in der «Bischöflichen Verordnung zur Feier der heiligen Eucharistie» von Bischof *J. Brinkhues* (Deutschland, 1971), wo es unter Ziffer 3 «Aufforderung zum Empfang der heiligen Kommunion» heisst: «Wir haben nicht die «offene» Kommunion. Die Einladung, zum Tisch des Herrn zu kommen, sollte bei jeder Eucharistiefeier ausgesprochen werden. Die Einladung wendet sich an alle anwesenden Gläubigen, die unsern Glauben an die Wirklichkeit und leibliche Gegenwart des erhöhten Herrn im hl. Sakrament des Altars mit uns teilen.» Man beachte die an den Anfang gesetzte Feststellung, dass die altkatholische Kirche nicht die «offene» Kommunion hat!

Etwas anders äusserte sich Bischof *U. Küry* in der folgenden Erklärung, die er selbst als Nachtrag zu der oben (Fn. 4) erwähnten Erklärung von 1971 bezeichnete: «Von einer kirchenamtlichen Interkommunion grundsätzlich zu unterscheiden ist die sogenannte *Gastkommunion*, das heisst die gelegentliche Spendung des Abendmahles an bekenntnisverschiedene Einzelpersonen, insbesondere an evangelische Christen. Der in unserer Kirche von jeher geübten Praxis entsprechend, halten wir dafür, dass wir auf erfolgte Anfrage hin und nach einer vorangegangenen Aussprache denjenigen Protestanten das Abendmahl spenden dürfen, die mit unserer Kirche innerlich verbunden, auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse stehen und bereit sind, unseren Glauben zu teilen, dass der erhöhte Christus in den Abendmahlsgaben unter der Einwirkung des Heiligen Geistes mit der Segensmacht seines Kreuzestodes unter uns gegenwärtig ist. Da die Empfänger allein entscheiden können, ob sie diesen Glauben mit uns teilen, erfolgen solche Gastkommunionen ganz auf ihre Verantwortung hin» (98. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz, 1972, S. 37; der hier zitierte Abschnitt auch in: *U. Küry*, Die altkatholische Kirche, 1982, Anhang 465).

In der Wendung «die mit unserer Kirche innerlich verbunden» wird hier der Gemeinschaftsbezug der Eucharistie berücksichtigt. Man wird nicht sagen können, dass zwischen den zitierten Erklärungen der beiden altkatholischen Bischöfe ein Gegensatz bestehe. Die Unterschiede lassen sich durch den ganz verschiedenen Kontext erklären. Der von Küry hier vorausgesetzte Fall mit Anfrage und Aussprache wird in der Praxis eher selten eintreten. Die Kirche

ten, dass Kommunionempfang immer auch eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft bedeutet.

Zwischen der grundsätzlichen theologischen Auffassung und der pastoralen Praxis besteht also in der altkatholischen Tradition eine gewisse Spannung. Diese darf aber nicht einfach als Inkonsequenz verstanden werden, sondern sie entspricht der widersprüchlichen Situation einer Getrenntheit in Konfessionskirchen, die sich aber doch auf dem Weg zur Einheit wissen. Was den letzten Punkt betrifft, unterscheidet sich die heutige Situation wesentlich von der der alten Kirche. Dem wird praktisch von allen katholischen Kirchen dadurch Rechnung getragen, dass ihre Vertreter mit denen anderer Kirchen beten, was nach altkirchlichen Grundsätzen auch eine Form von kirchlicher Gemeinschaft bedeutet und daher mit Häretikern und Schismatikern ausgeschlossen ist. Die eucharistische Gemeinschaft ist zwar die intensivste Form der kirchlichen Gemeinschaft, gewissermassen ihr Herz, und muss deshalb besonders behandelt werden. Aber eine innere Spannung besteht auch zwischen einer, sei es begrenzten Gebetsgemeinschaft und getrennter kirchlicher Existenz.

Die altkatholische Kirche muss also in der pastoralen Praxis der gegebenen widersprüchlichen Situation Rechnung tragen, gleichzeitig aber unmissverständlich ihre Glaubensüberzeugung über den Charakter und die Voraussetzungen eucharistischer Gemeinschaft aussprechen¹⁰. Dabei sind die beiden Ebenen der theologischen Grundsätze

darf aber nicht darauf verzichten, ihre Auffassung bekanntzumachen, auch wenn in der bei jeder Eucharistiefeyer gesprochenen Einladung nicht viel gesagt werden kann.

Bei der von *Ch. Oeyen* ergänzten Dokumentation im Anhang der 3. Auflage von *U. Küry*, Die altkatholische Kirche, fällt auf, dass nur Kürys «Nachtrag» – ohne Erwähnung des Nachtragcharakters – aufgenommen ist, nicht aber der grundsätzliche Hauptteil seiner Erklärung. Dadurch entsteht ein falscher Eindruck.

¹⁰ Deutlich wird beides in der Formulierung von *Werner Küppers*, a. a. O. 5, S. 48: «Im strengen Sinn der theologischen Lehre gibt es demzufolge keine Trennung von Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft und damit im spezifischen, heutigen Sinn des Wortes auch keine «Interkommunion». ... Etwaige, individuell und situativ bedingte Ausnahmen oder Grenzüberschreitungen in Not- und Gewissensfällen sind unter Weitergeltung der genannten normativen Voraussetzungen durch die kirchliche Autorität und vor ihr in der Gemeinschaft der Kirche zu verantworten.» Im ganzen Zusammenhang ist klar, dass es nicht darum geht, dass die erwähnten «Ausnahmen oder Grenzüberschreitungen» der *Häufigkeit* nach Ausnahmen sind, sondern ihrem *Cha-*

und ihrer Anwendung auf verschiedene, meistens widersprüchliche konkrete Situationen deutlich zu unterscheiden, so sehr sie auch im Zusammenhang miteinander stehen.

So haben Angehörige anderer Kirchen, die bei uns die Kommunion empfangen möchten, ein Recht darauf zu wissen, dass wir sie ihnen nicht verweigern. Ebenso haben sie aber auch ein Recht darauf zu wissen, dass der Kommunionempfang nach altkatholischer Auffassung an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist¹¹. Alt-katholische Gläubige haben ein Recht darauf zu wissen, dass ihr eventueller, in eigener Verantwortung erfolgender Kommunionempfang in einer anderen Kirche nicht als Abfall von der altkatholischen Kirche betrachtet wird. Aber die Kirche hat auch die Pflicht, ihre Gläubigen auf die Problematik eines solchen Kommunionempfanges aufmerksam zu machen.

Bei alledem ist die Terminologie von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Die früher übliche Terminologie von «Zulassung» und «Nichtzulassung», die in den altkatholischen Kirchen schon seit langem wenig gebraucht wurde, ist heute meines Erachtens zu Recht weithin fallengelassen worden. Es geht nicht um die rechtliche Frage der Zulassung, sondern darum, ob der Kommunionempfang unter bestimmten Umständen sinnvoll ist oder nicht¹². Die Kirche wird darauf

rakter nach. Differenziert formuliert Küppers auch, wenn er schreibt, dass Eucharistiegemeinschaft nicht «für sich genommen Mittel» zur Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft sei (a. a. O., S. 47). Wenn die Glaubenseinheit und die Gemeinschaft im Leben gefunden ist, ist die eucharistische Gemeinschaft ja *das* Mittel zur Herstellung der Kirchengemeinschaft, aber eben nicht «für sich genommen». Damit ist jedes magisch-sakramentale Missverständnis abgewiesen, aber auch die Missdeutung, als wäre die eucharistische Gemeinschaft nur Besiegelung der juristisch-institutionellen Einheit.

Natürlich muss man sich fragen, in welcher Weise die pastoralen Grenzüberschreitungen auch die Gemeinschaft betreffen. Ganz allgemein meine ich, dass das, was pastoral im konkreten Fall die beste vertretbare Anwendung der theologischen Grundsätze ist, auch am besten der Einheit dient, und umgekehrt: eine pastorale falsche Anwendung der Grundsätze schadet auch der Einheit. In diesem Sinn ist pastorale Verantwortung auch ökumenische Verantwortung. Aber das alles gilt eben nur im unmittelbaren pastoralen Zusammenhang. An sich sind die Grenzüberschreitungen kein Dienst an der Einheit.

¹¹ Neben den schon genannten wäre insbesondere die Taufe zu erwähnen, da sich das heute keineswegs mehr von selbst versteht.

¹² In einem bestimmten Kontext ist der Begriff der Zulassung allerdings durchaus legitim, insofern er zum Ausdruck bringt, dass auch die Gemeinschaft Verantwortung für den Eucharistieempfang der einzelnen trägt. Heute

hinweisen müssen, dass der Verzicht auf den gemeinsamen Kommunionempfang, gerade wenn er schmerzlich empfunden wird, auch ein Ansporn und damit eine Hilfe auf dem Weg zur Einheit sein kann, ohne es immer sein zu müssen.

Die heute übliche Terminologie ist in anderer Weise höchst problematisch. Das scheint mir bei den Ausdrücken «Einladung zur Eucharistie», «Gastkommunion» und «eucharistische Gastbereitschaft» besonders auffällig zu sein. Sie legen alle die Meinung nahe, dass die Kirche und nicht eigentlich Jesus Christus der Gastgeber ist und einlädt. Verschärft wird das, wenn von gegenseitiger Einladung die Rede ist.

Allgemeine Regelungen der Grenzüberschreitungen in der pastoralen Praxis machen den Eindruck, dass es um etwas Regelbares und also doch Normgemässes gehe. Sie sollten deshalb nach Möglichkeit vermieden werden, damit der grundsätzliche Ausnahmecharakter einer solchen Handlungsweise deutlich bleibt. Noch strenger zu vermeiden sind auf diesem Gebiet alle vertragsartigen Abkommen zwischen verschiedenen Konfessionskirchen. Das alles ist aber nicht in einem negativen Sinn zu verstehen, sondern als Aufforderung, das Ziel, nämlich die volle katholische Einheit, nicht durch vorschnelle halbe Lösungen zu verfehlen. Nach dem sprachlichen Ausdruck, der all das deutlich macht, ist weiter zu suchen. Die altkatholischen Kirchen werden auch darauf achten müssen, ihr mehr als hundertjähriges Engagement für die Einheit auf altkirchlicher Grundlage nicht unglaubwürdig zu machen. Es versteht sich, dass das Festhalten an den theologischen Grundsätzen ebenso wie die pastoralen Grenzüberschreitungen nur dann in rechter Weise geschehen, wenn sie vom Gebet für die Einheit, vom ernsthaften Gespräch zur Überwindung der trennenden Glaubensdifferenzen und von der praktischen ökumenischen Arbeit begleitet sind.

Oberdiessbach/Bern

Herwig Aldenhoven

ist aber dieser Verständniskontext praktisch nicht mehr gegeben. Wenn Zulassung aber nur formalrechtlich verstanden und also missverstanden wird, richtet der Begriff so viel Unheil an, dass man ganz auf ihn verzichten sollte. Die Gemeinschaft hat dann auf andere Weise ihre Verantwortung wahrzunehmen, nämlich indem sie deutlich sagt, was sie als Voraussetzung des Kommunionempfangs betrachtet, und alle auf die eigene Verantwortung aufmerksam macht.